
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0237/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.08.2018	öffentlich

Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner zum Verwaltungsentwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans 2018

Kosten:

Betrag:

Haushaltsjahr:

Teilhaushalt:

Buchungsstelle:

Haushaltsansatz:

INFORMATION / BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass **bis zum 08.08.2018 um 13:00 Uhr KEINE Vorschläge** der Einwohnerinnen und Einwohner zum Verwaltungsentwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans vorlagen.

Die 14-tägige Frist, in der die Einwohnerinnen und Einwohner Vorschläge einreichen konnten, begann mit dem 27.07.2018 um 00:00 Uhr und endet mit Ablauf des 09.08.2018 um 24:00 Uhr.

Sachdarstellung:

Durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22.12.2015 (gültig ab dem 01.07.2016), haben sich auch Änderungen im Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans ergeben.

Gem. § 57 LKO gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 bis 115 GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

Eine wesentliche Änderung hat dabei auch der § 97 GemO erfahren.

Erlass der Haushaltssatzung § 97 GemO

Folgender neuer Absatz 1 wurde eingefügt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ist nach Zuteilung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung über den Entwurf der Haushaltssatzung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist erfolgen.

Gem. § 98 Abs. 1 GemO kann die Haushaltssatzung nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten damit die Bestimmungen über die Haushaltssatzung (**und somit auch die Regelungen zur Bürgerbeteiligung**) entsprechend.

Daher erfolgte in der 29. KW 2018 die Bekanntmachung über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an diesem Verwaltungsentwurf.

Bis zum 08.08.2018 um 13:00 Uhr lagen KEINE Vorschläge vor.

Sollten nach der Freigabe der Vorlage noch Vorschläge eingehen, werden diese kurzfristig am 10.08.2018 nachgereicht (ggf. auch als Tischvorlage am 13.08.2018).

Anlagen: